

Änderung beim Berufszugang - Verkehrsleiter

Mit Wirkung zum 4. Dezember 2011 gilt die EU Verordnung (EG) 1071/2009 zur europaweit einheitlichen Berufszugangsverordnung für den Beruf des Kraftverkehrsunternehmens im Güter- und Personenverkehr. Die gesetzlichen Regelungen zum Berufszugang waren bisher in der europäischen Richtlinie 96/22/EG geregelt, die nun durch die neue Verordnung abgelöst wird.

Aufgrund der EU-Verordnung werden umfangreiche Anpassungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG), des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), der Berufszugangsverordnungen und der Verwaltungsvorschriften notwendig. Zwar stellt die Verordnung unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten dar, jedoch enthält sie einige Spielräume, die von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten individuell ausgestaltet werden können. Diese Spielräume sollen nun durch den deutschen Gesetzgeber in Kürze geregelt werden.

Die neuen Regelungen betreffen im Güterkraftverkehr vor allem den gewerblichen Güterkraftverkehr, für den eine Genehmigung des Landesbetriebes Mobilität notwendig ist. Nicht betroffen ist der genehmigungsfreie Werkverkehr. Im Straßenpersonenverkehr (Omnibus) sind die für die Genehmigung zuständigen Stellen wie der Landesbetrieb Mobilität (für Linienverkehr) sowie für den Gelegenheitsverkehr die Straßenverkehrsbehörden (Stadt- und Kreisverwaltungen) zuständig.

Für den Großteil der bestehenden Betriebe, die im Besitz einer Güterkraftverkehrserlaubnis bzw. Genehmigung für den Omnibusverkehr sind und die eine fachkundige Person im Unternehmen beschäftigen, sind durch die neue Verordnung keine besonderen Veränderungen zu erwarten.

Die neue Verordnung führt den Begriff des „Verkehrsleiters“ (Art. 2 Nr. 5 und Art. 4 VO (EG) Nr. 1071/09) ein, also einer verantwortlichen Person, die die geforderte fachliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt. Der Verkehrsleiter entspricht in etwa der bisherigen „fachkundigen Person“. Der Verkehrsleiter muss tatsächlich und dauerhaft die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens leiten und in einer „echten Beziehung“ zu dem Unternehmen stehen (beispielsweise als Geschäftsführer oder leitender Angestellter. Bei einer Einzelfirma kann auch der Unternehmer selbst der Verkehrsleiter sein. Der Verkehrsleiter muss seinen ständigen Aufenthalt (Wohnsitz) in der EU haben, nicht jedoch notwendigerweise im selben Mitgliedstaat des Unternehmens.

Neu ist, dass ein Unternehmen ggf. eine andere Person als Verkehrsleiter vertraglich beauftragen kann. Dieser vertraglich beauftragte Verkehrsleiter darf dann höchstens vier Unternehmen mit einer Flotte von zusammengenommen höchstens 50 Fahrzeugen leiten. Voraussetzung für den Einsatz eines „externen Verkehrsleiters“ ist ein ständiger Aufenthalt in der EU und eine detaillierte vertragliche Regelung über die durchzuführenden Aufgaben.

Im Art. 5 VO (EG) Nr. 1071/09 werden die Kriterien für eine Niederlassung festgeschrieben. Die Regelung soll sog. „Briefkastenfirmen“ unterbinden. Nunmehr wird an eine Niederlassung u. a. die Voraussetzung geknüpft, dass diese über Räumlichkeiten verfügt, in denen das Unternehmen die wichtigsten Unternehmensunterlagen aufbewahrt, insbesondere seine Buchführungsunterlagen, Personalverwaltungsunterlagen, Dokumente mit den Daten über die Lenk- und Ruhezeiten sowie alle sonstigen Unterlagen, zu denen die zuständige Behörde Zugang haben muss, um die Erfüllung der in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen überprüfen zu können.

PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

Die Vorgaben für das Kriterium der persönlichen Zuverlässigkeit werden in Art. 6 der Verordnung künftig strenger gefasst. Nach der neuen Verordnung darf die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmens „nicht zwingend“ in Frage gestellt sein, etwa durch Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen geltende einzelstaatliche Vorschriften in den Bereichen Handelsrecht, Insolvenzrecht, Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Branche, Straßenverkehr, Berufshaftpflicht, Menschen- oder Drogenhandel. Darüber hinaus darf kein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion verhängt worden sein wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften. Bei besonders schweren Verstößen muss die national zuständige Behörde ein Verwaltungsverfahren einleiten, das zur Aberkennung der Zuverlässigkeit führen kann. In diesem Fall muss das Unternehmen einen neuen Verkehrsleiter bestimmen, sonst droht schlimmstenfalls die Entziehung der Genehmigung.

FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Bei der finanziellen Leistungsfähigkeit (Art. 6 VO (EG) Nr. 1071/09 wird – abweichend von der bisherigen Formulierung in der Richtlinie – der Nachweis von Eigenkapital oder Reserven in Höhe von mindestens 9 000 Euro für nur ein „genutztes“ Fahrzeug und 5 000 Euro für jedes weitere „genutzte“ Fahrzeug gefordert. Wie dieser Begriff auszulegen ist, ist noch offen und muss über eine Neufassung der deutschen Berufszugangsverordnung oder über eine entsprechende Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Neu ist, dass das Unternehmen mittels Jahresabschluss nachweisen muss, dass es jedes Jahr über Eigenkapital und Reserven in der geforderten Höhe verfügt.

Die zuständige Behörde kann als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung wie etwa eine Bankbürgschaft oder eine Versicherung einschließlich einer Berufshaftpflichtversicherung einer oder mehrerer Banken oder anderer Finanzinstitute anerkennen.

FACHKUNDEPRÜFUNG

Die Fachkundeprüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Unternehmens im Güterkraftverkehr und Straßenpersonenverkehr (Omnibusverkehr) müssen vom Unternehmer oder Verkehrsleiter erfolgreich abgelegt werden. Ob bestimmte Hochschul- und Fachhochschulabschlüsse alternativ zur Fachkundeprüfung anerkannt werden, können die EU-Mitgliedstaaten individuell festlegen. In Deutschland werden voraussichtlich keine alternativen Berufsabschlüsse anerkannt. Die abschließende Regelung hierzu wird in den neuen Berufszugangsverordnungen festgelegt.

Anders als bisher, wird die Möglichkeit, die Fachkunde durch eine fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Güterkraftverkehrs- oder Omnibusunternehmen auf Antrag anerkennen zu lassen, künftig wegfallen. Diese Möglichkeit ist in der neuen, ab dem 4. Dezember 2011 unmittelbar geltenden EG-Verordnung nicht vorgesehen und wird es somit auch voraussichtlich in Deutschland nicht mehr geben.

Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, Personen, die nachweisen können, dass sie in dem Zeitraum von zehn Jahren vor dem 4. Dezember 2009, d. h. mindestens im Zeitraum vom 4.12.1999 bis zum 4.12.2009 ohne Unterbrechung ein Personen- oder Güterkraftverkehrsunternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geleitet haben, von der Fachkundeprüfung zu befreien (Art. 9 VO (EG) Nr. 1071/09). In Deutschland wird man diese Regelung voraussichtlich als Übergangsregelung in die zu überarbeitende Berufszugangsverordnung aufnehmen.

Die EU-Mitgliedstaaten werden verpflichtet bis zum 4. Dezember 2011 ein elektronisches Register (Art. 16 VO (EG) Nr. 1071/09) einzuführen, in dem Informationen über das Unternehmen sowie den Verkehrsleiter veröffentlicht werden. Angaben über das Unternehmen einschließlich der Zahl der erfassten Fahrzeuge, der laufenden Nummern der Gemeinschaftslizenzen und der beglaubigten Kopien sind zu dokumentieren. Außerdem werden alle schweren Verstöße, die in den vorangegangenen zwei Jahren zu einer Verurteilung oder ein Sanktion geführt haben, erfasst. Diejenigen Verkehrsleiter, denen die Zuverlässigkeit aberkannt wurde, sind ebenfalls zu erfassen. Bis zum 31.12.2012 sind die Register so miteinander zu vernetzen, dass die jeweils zuständigen Behörden die einzelstaatlichen elektronischen Register aller Mitgliedstaaten abfragen können. Das Register besteht aus einem öffentlichen Teil, der allgemein zugänglich ist und einem vertraulichen Teil, auf den nur die Behörden Zugriff haben. Im öffentlichen Teil sind alle Daten über das Unternehmen einschließlich des Namens des Verkehrsleiters enthalten. Der vertrauliche Teil enthält die Angaben über die Verstöße und die gewerblichen Maßnahmen.

Rechtshinweis

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.